

Vorschriften zum Tagfahrlicht

Damit der Kfz-Profi weiß, worauf er bezüglich der gesetzlichen Vorschriften beim Nachrüsten von Tagfahrleuchten achten muss, hat die Sachverständigenorganisation KÜS einige wichtige Punkte dafür zusammengestellt.

Allgemein gilt: Lichttechnische Anlagen sind sogenannte bauartgenehmigungspflichtige Teile und mit einem Genehmigungszeichen, einem großen E mit kleiner Ziffer in einem Kreis, gekennzeichnet. Veränderungen dieser Anlagen, etwa das Verwenden eines anderen Leuchtmittels, sind nicht zulässig. Bei Nachrüst-Tagfahrleuchten ist der Zusatz RL notwendig.

Tagfahrleuchten dürfen nur alleine oder mit dem Standlicht eingeschaltet sein, auf keinen Fall aber mit dem Abblendlicht. Wird die Leuchteinheit fürs Tagfahrlicht beim Einschalten des Abblendlichts auf Standlichtniveau abgedimmt, so gilt es rechtlich auch als solches.

Ein wichtiger Punkt beim Nachrüsten von Tagfahrleuchten ist das Anbringen am Fahrzeug selbst. Mindestens 250 mm, höchstens aber 1.500 mm über dem Boden dürfen die Leuchten angebracht sein. Die Innenränder müssen mindestens 600 mm Abstand voneinander haben. Dieser darf auf 400 mm verringert werden, wenn die Gesamtbreite des Fahrzeuges weniger als 1.300 mm beträgt. Zum Nachrüsten ist aber auch eine Kombination aus Tagfahr- und Positionslicht (Standlicht) erhältlich. Bei der Verwendung als Positionslicht muss die Mindestanbauhöhe 350 mm betragen und der Außenrand der Leuchtfläche darf nicht mehr als 400 mm vom Außenrand des Fahrzeugs entfernt sein.

Ein weiterer Punkt ist die Anzahl der verbauten Positionsleuchten. Es dürfen zwei zusätzliche Positionsleuchten angebracht sein. Das bedeutet, dass insgesamt vier Positionsleuchten nur dann zulässig sind, wenn zwei davon in den Hauptscheinwerfern integriert sind. Ein Nichtbeachten dieser Vorschriften beim Nachrüsten der Tagfahrleuchten endet bei der Hauptuntersuchung mit der Bewertung „erheblicher Mangel“. Eine Plakette wird dann nicht erteilt. Auch im Falle eines Verkehrsunfalls könnte eine nicht genehmigte Nachrüstung mit Tagfahrlicht möglicherweise Auswirkungen auf die rechtliche Beurteilung der Situation haben.

ts



Maße beachten: Das Nichteinhalten der gesetzlichen Anbaumaße beim Nachrüsten von Tagfahrleuchten führt bei der HU zu einem erheblichen Mangel. Bild: KÜS